



# HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2025

## Kleine Anfrage

Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und Torsten Leveringhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO und § 100b Abs. 1 StPO in 2023  
vom 27.08.2025**

und

## Antwort

**Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Statistik des Bundesamtes für Justiz wurden in Hessen in 2023 insgesamt drei Eingriffe auf informations-technische Systeme gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO und einmal gemäß § 100b Abs. 1 StPO durchgeführt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welchen Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO sind diese Fälle jeweils zugeordnet?

Klarstellend wird angemerkt, dass es im Jahr 2023 zu insgesamt vier Eingriffen auf informations-technische Systeme im Sinne von § 100a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO kam. Da in einem dieser Verfahren auch eine Online-Durchsuchung nach § 100b StPO angeordnet wurde, handelt es sich insgesamt nur um vier unterschiedliche Verfahren.

In zwei Fällen (Fälle 1 und 3) lag den Anordnungen eine Anlassstraftat nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO zugrunde (Mord und Totschlag).

In Fall 2 war dies eine Anlassstraftat nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO (Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit).

In Fall 4 war dies eine Anlassstraftat nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m und Nr. 7 und 7a StPO (Geldwäsche und Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz und dem Konsumcannabisgesetz).

Frage 2 Welchen Anlassstraftaten nach der Maßgabe der Unterteilung in § 100b Abs. 1 StPO sind diese Fälle jeweils zugeordnet?

Klarstellend wird angemerkt, dass der im Jahr 2023 in Fall 1 ebenfalls durchgeführten Online-durchsuchung eine Anlassstraftat nach § 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO zugrunde lag (Mord und Totschlag).

Frage 3 In welchem Verfahrensstand (polizeiliche Ermittlungen laufen noch oder sind abgeschlossen, Anklage ist erhoben, erinstanzliche gerichtliche Entscheidung oder andere Erledigung) befanden sich die Verfahren jeweils zum Zeitpunkt der Anordnung, des Eingriffs und jetzt?

Alle genannten Maßnahmen in den Fällen 1 bis 4 wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeordnet und durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die (polizeilichen) Ermittlungen noch andauerten.

In Fall 2 dauern die Ermittlungen noch heute an. In Fall 1 kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung. In Fall 4 wurde Anklage erhoben und in Fall 3 wurden die Ermittlungen mangels eines hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Frage 4 In welchen Kalenderwochen wurden jeweils die Anordnungen erlassen und Maßnahmen durchgeführt?

In Fall 1 wurde die Online-Durchsuchung in der 8. Kalenderwoche und die Quellen-TKÜ in der 9. Kalenderwoche angeordnet. Die Maßnahmen begannen jeweils in der 9. Kalenderwoche 2023 und endeten in der 12. Kalenderwoche 2023.

In Fall 2 kam es zwischen der 23. und der 51. Kalenderwoche zu insgesamt 12 gerichtlichen Anordnungen (konkret: Kalenderwochen 23, 25, 27, 30, 35, 38, 39, 48 und 51), die jeweils unmittelbar nach der jeweiligen Anordnung vollstreckt wurden.

In Fall 3 wurde die Quellen-TKÜ in der 28. Kalenderwoche angeordnet und von der 28. Kalenderwoche bis zur 30. Kalenderwoche durchgeführt.

In Fall 4 wurden die Maßnahmen im August 2023 und im Dezember 2023 angeordnet und jeweils für drei Monate durchgeführt.

Frage 5 Welche Art von Geräten und welche Betriebssysteme waren jeweils Ziel der Maßnahmen und welche Daten wurden erfasst?

In Fall 1 war das Zielgerät der Online-Durchsuchung ein Laptop mit dem Betriebssystem Windows; es konnten keine Daten ausgeleitet werden. Zielgerät der Quellen-TKÜ war ein Smartphone mit dem Betriebssystem Android. Es konnten Chatnachrichten ausgeleitet werden.

In Fall 2 betrafen alle erlassenen Beschlüsse Mobiltelefone. Erfasst wurden Daten aus den Gesprächen der Beteiligten sowie aus der schriftlichen Kommunikation über Messengerdienste.

In Fall 3 war Ziel der Maßnahme ein Apple iPhone mit dem Betriebssystem iOS. Es konnten keine relevanten Daten erlangt werden.

In Fall 4 war Ziel der angeordneten Maßnahme jeweils ein Apple iPhone mit dem Betriebssystem iOS. Es konnten keine relevanten Daten erlangt werden.

Frage 6 Wie viele Geräte von wie vielen betroffenen Personen wurden jeweils in den Anordnungen benannt und wie viele waren von den durchgeführten Maßnahmen betroffen?

In Fall 1 richteten sich Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung jeweils gegen eine Person und ein Gerät (vgl. Nr. 5).

In den Fällen 3 und 4 waren jeweils eine Person sowie ein Gerät in den Anordnungen benannt und von den späteren Maßnahmen betroffen.

Für Fall 2 ist aus technischen Gründen eine Bezifferung der von den Maßnahmen betroffenen Geräten nicht möglich. Insgesamt richteten sich die Maßnahmen gegen sechs Personen, wobei 16 Mobilfunknummern und 18 IMEI-Nummern betroffen waren.

Frage 7 Welche Auswirkungen hatten die Eingriffe auf informationstechnische Systeme auf die Ermittlungen?

In Fall 1 führten unter anderem die aus den Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts sowie zu einer späteren Verurteilung, die mittlerweile rechtskräftig ist.

In Fall 2 konnte aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der Tatverdacht gegen einen Beschuldigten ausgeräumt werden. Im Hinblick auf einen weiteren Beschuldigten konnten wesentliche, für das Verfahren relevante Erkenntnisse erlangt werden. Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, können weitere Angaben dazu, ob aufgrund der Erkenntnisse ein hinreichender Tatverdacht begründet werden kann, derzeit nicht gemacht werden.

In den Fällen 3 und 4 konnten aus den Maßnahmen keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse gewonnen werden.